

Statuten des Vereins

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

**Österreichisches Controller-Institut
(Verein für Forschung, Entwicklung und Ausbildung)**

2. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2

Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die Förderung der Forschung, Lehre und Ausbildung, und zwar insbesondere auf dem Gebiet der Unternehmensführung, des Rechnungswesens und des Controlling, Herausgabe von einschlägigen Publikationen.
 - b) die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Praxis und der Wissenschaft auf den genannten Gebieten.
 - c) die Erarbeitung einer auf österreichische Verhältnisse zugeschnittenen Controlling-Konzeption.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen (Abs. 2) und materiellen Mittel (Abs. 3) erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Veranstaltung von Vorträgen,
 - Durchführung von fachspezifischen Projekten,
 - Vergabe von Preisen für fachspezifische Leistungen (z. B. Controllerpreis),
 - Herausgabe von Vereinsmedien (z. B. einer Vereinszeitung),
 - Einrichtung einer Vereinsbibliothek,

- Erfahrungsaustausch, Kurse, Seminare und Publikationen auf den in § 2 genannten Gebieten.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und fachspezifischen Projekten,
- Spenden und Subventionen,
- Erträge aus dem Verkauf von Publikationen,
- Erträge aus dem Betreiben eines Internetportals,
- Erträge aus Beteiligungen,
- Erträge aus der Vergabe von Lizenzen,
- Sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder, die den Verein durch außerordentliche Zuwendungen unterstützen, und
- c) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können handlungsfähige, unbescholtene physische und juristische Personen sein.
2. Die Geschäftsführung kann die Aufnahme eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit ohne Angabe von Gründen ablehnen; die Ablehnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 12, Z. 1, lit. g). Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab seinem Einlangen abgelehnt, so wird mit Ablauf dieser Frist die Mitgliedschaft erworben.
3. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Mitgliederaufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; weiters durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat an die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Geschäftsführung beschlossen werden, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Geschäftsführung weiters wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines die Interessen oder Ziele des Vereins schädigenden Verhaltens unter Bekanntgabe der Gründe ausgesprochen werden.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu; diese entscheidet darüber endgültig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, ihre Einberufung zu beantragen, Anträge zu stellen und seine Stimme abzugeben, an die Geschäftsführung mit Anregungen zur Förderung des Vereinszweckes heranzutreten und bei der Teilnahme an den vom Verein geförderten Einrichtungen bevorzugt behandelt zu werden, sofern die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bezahlt wurden.
2. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Aufsichtsrat

- c) die Geschäftsführung
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 9

Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss der Geschäftsführung, auf Beschluss des Aufsichtsrates oder begründeten schriftlichen Antrages von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers auf einen Termin binnen eines Monats einzuberufen. Die gleichen Organe und Personen können die Behandlung eines Gegenstandes in der nächsten ordentlichen Generalversammlung verlangen, wenn dieser zum Tätigkeitsbereich der Generalversammlung gehört.
3. Die Einberufung einer Generalversammlung hat die Geschäftsführung oder der Vorsitzende des AR durch schriftliche Einladung jedes Vereinsmitgliedes vorzunehmen. Sie ist spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Generalversammlung zu versenden und hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Geschäftsführung kann eine Ergänzung der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Generalversammlung versenden.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende der Geschäftsführung, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Geschäftsführer. Fehlt auch dieser, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, führen die Geschäftsführer den Vorsitz im jährlichen Turnus.
5. Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, falls nicht sämtliche ordentliche Mitglieder der Beschlussfassung über nicht bekanntgegebene Gegenstände zustimmen.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Anwesenheitsquorum beschlussfähig. Hinsichtlich des für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erforderlichen Anwesenheitsquorums gilt § 18.
7. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts Anderes bestimmen.

8. Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch Vertretungsorgane vertreten. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen; die Geschäftsführung kann einen schriftlichen Nachweis der Vollmacht verlangen.
9. Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift auf Verlangen auszufolgen.

§ 10

Zuständigkeit der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über das abgelaufene Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - c) die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 11, Z. 1,
 - e) die von der Geschäftsführung festgesetzte Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6, Z. 5),
 - h) die Änderung der Statuten nach Maßgabe des § 17,
 - i) die Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 18.
2. Die ordentliche Generalversammlung hat sich mit den in Abs. 1, Z a-e angeführten Gegenständen zu befassen.

§ 11

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5-11 Mitgliedern, die von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Es sind ausschließlich solche Personen wählbar, die von der Geschäftsführung namhaft gemacht werden. Dieses Vorschlagsrecht ist von der Geschäftsführung in der Einberufung der Generalversammlung oder in der Generalversammlung selbst auszuüben. Erhält eine von der Geschäftsführung vorgeschlagene Person nicht die erforderliche Mehrheit, so kann die Geschäftsführung andere Personen namhaft machen. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis eine vorgeschlagene Person die erforderliche Mehrheit erhält.

2. Die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl, sofern die Generalversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt. Ausscheidende und frühere Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Funktionsperiode.
3. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Aufsichtsrat oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder abberufen. Die Neuwahl erfolgt gemäß § 11, Z. 1. Bis zu dieser Neuwahl bleibt der abberufene Aufsichtsrat bzw. das abberufene Aufsichtsratsmitglied im Amt.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung wird vier Wochen nach Einlangen wirksam, wenn die Generalversammlung den Rücktritt nicht früher zur Kenntnis nimmt. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einen seiner Stellvertreter, bei Rücktritt des Gesamtaufichtsrates an die Generalversammlung zu richten.
5. Der Aufsichtsrat tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erforderlich machen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Auf schriftlichen Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers hat eine Aufsichtsratssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.

6. Die Einberufung zur Sitzung hat der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter schriftlich vorzunehmen. Sie hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten und soll spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Sitzung versendet werden, falls nicht Gefahr im Verzug ist. Von den Sitzungen sind auch die Rechnungsprüfer zu verständigen, die zur Teilnahme berechtigt sind.
7. Den Vorsitz bei Aufsichtsratsitzungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Aufsichtsratsmitglieder können sich wechselseitig mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Auch ein Dritter kann eine schriftliche Stimmabgabe eines Aufsichtsratsmitgliedes überbringen.
9. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
10. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen; aus ihr müssen die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

11. Die Generalversammlung kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld bestimmen, welches in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Vereinstätigkeit und der Arbeitsleistung der Aufsichtsratsmitglieder zu stehen hat.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung aller Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Im einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:
 - a) Prüfung der Erfüllung des Vereinszweckes unter spezieller Berücksichtigung der Interessen der Vereinsmitglieder,
 - b) Prüfung und Genehmigung des von der Geschäftsführung erstellten Jahresvoranschlages,
 - c) Prüfung des Jahresprogramms insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Vereinszweckes, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der Geschäftsführung,
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - e) Überwachung der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Genehmigung des von der Geschäftsführung gemäß § 14, Z. 1, lit. l) ausgearbeiteten jährlichen Vereinsprogrammes,
 - g) Genehmigung der von der Geschäftsführung gemäß § 14, Z. 1, lit. n) abgeschlossenen jährlichen Leistungsvereinbarung („Service Level Agreement“) mit Contrast Management-Consulting GmbH, FN 124268z, mit dem Sitz in Wien („Contrast Management-Consulting GmbH“),
 - h) Überwachung der sonstigen Geschäftsführung,
 - i) Einberufung einer Generalversammlung, wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
 - j) Zustimmung zur Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 5, Z. 2),
 - k) Zustimmung zu Änderungen der Statuten gemäß § 17,
 - l) Entscheidung in Fällen, in denen die Geschäftsführung den Aufsichtsrat mit der Angelegenheit befasst.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können.
3. Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für den Fall der Verhinderung von Geschäftsführern zu deren Vertretern bestellen. Ihre Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied werden davon nicht berührt.

§ 13

Die Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt; eine kürzere Funktionsperiode ist zulässig. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Zu Mitgliedern der Geschäftsführung sollen nur Personen bestellt werden, die gleichzeitig auch Geschäftsführer der Contrast Management-Consulting GmbH sind, es sei denn, die Bestellung von anderen Personen ist zur Erreichung der Vereinsziele unbedingt erforderlich. Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.
2. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Geschäftsführer und die Ernennung zum Vorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Geschäftsführern; er kann eine Vergütung mit ihnen vereinbaren.
4. Die Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wurde ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag.
5. Die Verteilung der Geschäfte unter den Geschäftsführern sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließt die Geschäftsführung selbst. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, den Vereinszweck, die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates. Folgende Aufgaben sind von der Geschäftsleitung zu erfüllen:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie die satzungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und eines Geschäftsberichtes,
 - c) Ausarbeitung des mittel- und langfristigen Vereinsprogramms im Sinne einer strategischen Planung unter Berücksichtigung des Vereinszwecks,
 - d) die kurz-, mittel- und langfristige Zielsetzung des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinszwecks,
 - e) die Erstellung eines Jahresvoranschlags und die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Genehmigung,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Genehmigung,

- g) die alljährliche Erarbeitung von Jahresplänen für Veranstaltungsprogramm, Umsatz, Kosten, Ertrag/Ergebnis, Investitionen, Liquidität und weiteren Kennziffern die für die Geschäftsführung zweckmäßig sein können,
 - h) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins,
 - i) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sowie die Ausarbeitung der Tagesordnungen,
 - j) die Behandlung von Beitrittserklärungen neuer Mitglieder,
 - k) Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - l) Ausschluss von Mitgliedern,
 - m) Ausarbeitung des jährlichen Vereinsprogrammes (Planung der Mitgliederleistungen) für das jeweils folgende Geschäftsjahr und Vorlage an den Aufsichtsrat zur Genehmigung gemäß § 12 Z. 1, lit. g),
 - n) Umsetzung des vom Aufsichtsrat genehmigten jährlichen Vereinsprogrammes,
 - o) Abschluss einer jährlichen Leistungsvereinbarung („Service Level Agreement“) mit Contrast Management-Consulting GmbH, die alle geplanten zwischenbetrieblichen Leistungsverflechtungen umfasst. Der Abschluss hat unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den Aufsichtsrat gemäß § 12 Z. 1, lit. h) zu erfolgen,
 - p) Umsetzung der jährlichen Leistungsvereinbarung,
 - q) Namhaftmachung von Aufsichtsratsmitgliedern für die Wahl gemäß § 11, Z. 1,
 - r) Zustimmung zu Änderungen der Statuten gemäß § 17,
 - s) die Besorgungen aller Aufgaben, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Die Geschäftsführer vertreten den Verein nach außen. Die Geschäftsführung kann auch eines ihrer Mitglieder zur Einzelzeichnung bei bestimmten Geschäften oder bestimmten Arten von Geschäften ermächtigen, wobei jeder einzelne vertretungsbefugt ist.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres aus dem Kreis der Vereinsmitglieder - soweit diese juristische Personen sind, aus den von diesen benannten Personen zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat nicht angehören. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer treten zu Sitzungen zusammen, wenn es ihre Aufgabe erforderlich macht. Auf schriftliches Verlangen eines Rechnungsprüfers unter Angabe von Gründen ist eine Sitzung längstens binnen acht Tagen abzuhalten. Die Rechnungsprüfer

beschließen einstimmig. Über jede Sitzung der Rechnungsprüfer ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist; die Niederschrift ist von beiden Rechnungsprüfern zu unterfertigen.

3. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt ein stellvertretender Rechnungsprüfer an seine Stelle.

§ 16 Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Je eines ist hievon innerhalb von drei Wochen von den beiden Streitparteien namhaft zu machen, und diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt innerhalb von drei Wochen keine Einigung auf einen Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Entscheidungen eines Schiedsgerichts sind entgültig.

§ 17 Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefassten Beschlusses in der Generalversammlung sowie der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und durch die Geschäftsführung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, kann eine neue Generalversammlung einberufen werden, die ohne ein bestimmtes Anwesenheitsquorum beschlussfähig ist. Darauf ist in der neuerlichen Einberufung

hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zwei/Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Wirtschaftsuniversität Wien zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. In erster Linie soll das verbleibende Vermögen zur Förderung der Controller-Ausbildung an dieser Universität verwendet werden.

Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ebenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Wien, am 30. September 2008